

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 28.09.2022

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Höchstzahl Sozialhilfeempfänger

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

in der Süddeutschen Zeitung wurde am 01. August 2022 von Aufnahmestopps einzelner Kommunen, Landkreise oder auch ganzer Bundesländer für Ukraine-Flüchtlinge berichtet.
(Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-private-unterkunft-fluechtlinge-1.5631040>)

So hat eine Ausländerbehörde in Sachsen mitgeteilt, dass eine Familie aus Odessa nicht aufgenommen werden könne, weil in Sachsen „die Höchstzahl der Personen, die Sozialhilfe erhalten können, ausgeschöpft“ sei.

Auch das Redaktionsnetzwerk Deutschland (rnd) verweist in einem Artikel vom 03.09.22 auf Kommunen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, die Aufnahmestopps verhängt haben, weil dort die Höchstzahl an Sozialhilfeempfängern erreicht ist. (Quelle: <https://www.rnd.de/politik/ukraine-fluechtlinge-12-von-16-bundeslaendern-haben-keinen-platz-mehr-WR7MFB4XHNAE7EVWYQ2IFFXIQQ.html>)

Aktuell haben 12 Bundesländer einen Aufnahmestopp für ukrainische Flüchtlinge verhängt.
(Quellen:

https://www.focus.de/politik/deutschland/temporaere-massnahme-zwoelf-von-16-bundeslaendern-sperren-sich-gegen-aufnahme-von-gefluechteten_id_139832165.html
und <https://www.rnd.de/politik/ukraine-fluechtlinge-12-von-16-bundeslaendern-haben-keinen-platz-mehr-WR7MFB4XHNAE7EVWYQ2IFFXIQQ.html>)

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es in Schwerin ebenfalls eine Höchstgrenze bei der Anzahl von Sozialhilfeempfängern?
Wenn ja,
 - 1.1. wo liegt diese?
 - 1.2. Werden die Sozialhilfeberechtigten nach ihrem Status eingeteilt (Beispiel: deutsche Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus)?

Wenn ja,

a) ist der Status beim Bezug der Leistung maßgeblich?

b) wie sind in diesem Fall die Höchstzahlen der unterteilten Gruppen?

- 1.3. Wie verfährt die Stadt, wenn die Höchstzahl erreicht wird? Werden dann ukrainische oder Flüchtlinge aus anderen Ländern, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, ans Land zur Verteilung verwiesen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende

Der Oberbürgermeister

AfD Fraktion

Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.098
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
50

Ansprechpartner
Frau Diessner

Datum
05.10.2022

**Ihre Anfrage vom 28.09.2002 gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Höchstzahl Sozialhilfeempfänger**

Sehr geehrte Frau Federau,

zu Ihrer Anfrage informiere ich wie folgt.

„Gibt es in Schwerin ebenfalls eine Höchstgrenze bei der Anzahl von Sozialhilfeempfängern?
Wenn ja,

- 1.1. wo liegt diese?
- 1.2. Werden die Sozialhilfeberechtigten nach ihrem Status eingeteilt (Beispiel: deutsche Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus)?

Wenn ja,

- a) ist der Status beim Bezug der Leistung maßgeblich?
- b) wie sind in diesem Fall die Höchstzahlen der unterteilten Gruppen?

- 1.3. Wie verfährt die Stadt, wenn die Höchstzahl erreicht wird? Werden dann ukrainische oder Flüchtlinge aus anderen Ländern, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, ans Land zur Verteilung verwiesen?“

Gemeinsame Beantwortung der Fragen:

Die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) werden wie die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises wahrgenommen.

Für die Leistungsgewährung kommt es allein auf die örtliche Zuständigkeit und die Anspruchsberechtigung im Einzelfall an.

Leistungen nach dem AsylbLG werden an Ausländer gewährt, sofern die in § 1 AsylbLG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Kriegsflüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz besteht ein Leistungsanspruch nach dem, SGB II bzw. SGB XII.

Eine Höchstgrenze bei der Anzahl von Leistungsempfängern gibt es weder im Bereich des SGB XII noch im AsylbLG.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass aufgrund der Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes M-V (FIAG M-V) die Kosten der Leistungsgewährung und Unterbringung gem. AsylbLG vollständig erstattet werden. Ebenfalls wird der Sozialleistungsaufwand für Kriegsflüchtlinge im Sinne des § 24 Aufenthaltsgesetz vollständig erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister